

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), § 2 Abs. 1 + 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) in Verbindung mit § 70 und § 71 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Stadtrat die nachstehende überarbeitete Satzung für das Jugendamt beschlossen.</p>	<p>Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) und § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG) vom 05.05.2000, (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38, 43) in Verbindung mit § 70 und § 71 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 01.01.1991 – SGB VIII - (BGBl. S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. S.1108f.) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die nachstehende Änderung der Satzung für das Jugendamt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau 01/2009, S. 18-19) beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>I Jugendamt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Bezeichnung des Amtes</b></p> <p>Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau“</p>	<p style="text-align: center;"><b>I Jugendamt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Bezeichnung des Amtes</b></p> <p>Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau“</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten</p>	

## Anlage B

<b>Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008</b>	<b>Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013</b>	<b>Hinweise</b>
<p>Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) obliegen.</p> <p>Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.</p>	<p>Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) obliegen.</p> <p>Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gliederung des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) SGB VIII und § 2 (1) KJHG-LSA aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gliederung des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) SGB VIII und § 2 (1) KJHG-LSA aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>II Jugendhilfeausschuss § 4 Allgemeines</b></p> <p>Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Stadt Dessau-Roßlau. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II Jugendhilfeausschuss § 4 Allgemeines</b></p> <p>Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss <b>gemäß § 71 (3) SGB VIII und § 3 (2) KJHG-LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse</b>. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom 14.03.2013 erfolgt eine Anpassung an die Gesetzeslage gem. KJHG-LSA.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitglieder</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1. 9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder, möglichst Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.</p> <p>2. 6 Männer und Frauen, die aufgrund von Vorschlägen der im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau wirkenden und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitglieder</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1. 9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder <b>des Stadtrates oder von ihr gewählte Frauen und Männer</b>, möglichst aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.</p> <p>2. 6 Männer und Frauen, die aufgrund von Vorschlägen der im Bereich der Stadt</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom 14.03.2013 erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen gem. § 71 (1) Nr. 1 SGB VIII und § 4 (1) und (2) KJHG-LSA eine Anpassung der Formulierung.</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind.</p> <p>Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.</p> <p>(2) In den Jugendhilfeausschuss werden gemäß § 5 Abs. 1 KJHG LSA, Mitglieder mit beratender Stimme entsandt.</p> <p>a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Stellvertreterin oder ein von ihm benannter Stellvertreter,</p> <p>b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,</p> <p>c) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde zu Dessau und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.</p> <p>d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau, die auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen ist.</p>	<p>Dessau-Roßlau wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind.</p> <p>Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.</p> <p>(2) In den Jugendhilfeausschuss werden gemäß § 5 Abs. 1 KJHG LSA, Mitglieder mit beratender Stimme entsandt.</p> <p>a) der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Stellvertreterin oder ein von ihm benannter Stellvertreter,</p> <p>b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,</p> <p>c) je eine Vertretung, <b>aber nicht mehr als vier</b>, der katholischen und evangelischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde zu Dessau und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.</p> <p>d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau, die auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom 14.03.2010 erfolgt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut gem. § 5 (1) Nr. 3 KJHG-LSA eine Anpassung der Formulierung.</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters,</p> <p>f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.</p> <p>Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.</p> <p>Aufgrund dieser Satzung sind weiterhin beratend tätig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde</li> <li>2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau und des Jobcenters Dessau-Roßlau (nach gegenseitiger Absprache),</li> <li>3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau,</li> <li>4. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau,</li> </ol>	<p>ist.</p> <p>e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters,</p> <p>f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.</p> <p><b>g) ein von der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen entsandter Vertreter.</b></p> <p>Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.</p> <p>Aufgrund dieser Satzung sind weiterhin beratend tätig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde</li> <li>2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau und des Jobcenters Dessau-Roßlau (nach gegenseitiger Absprache),</li> <li>3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau,</li> <li>4. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau,</li> </ol>	<p>Ergänzende Aufnahme des Punktes entsprechend der Formulierung aus § 19 (6) KiFöG LSA.</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>5. ein Vertreter der Polizei, der auf Vorschlag des Polizeireviers Dessau-Roßlau benannt wird.</p> <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.</p> <p>(4) Weitere sachkundige Männer und Frauen können dem Jugendhilfeausschuss beratend angehören, auf angemessene Beteiligung von Frauen ist Wert zu legen. Diese weiteren beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Gesamtzahl dieser weiteren beratenden Mitglieder wird auf 5 Personen begrenzt.</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.</p>	<p>5. ein Vertreter der Polizei, der auf Vorschlag des Polizeireviers Dessau-Roßlau benannt wird.</p> <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.</p> <p>(4) Weitere sachkundige Männer und Frauen können dem Jugendhilfeausschuss beratend angehören, auf angemessene Beteiligung von Frauen ist Wert zu legen. Diese weiteren beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Gesamtzahl dieser weiteren beratenden Mitglieder wird auf 5 Personen begrenzt.</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsordnung</b></p> <p>Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsordnung</b></p> <p>Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Vorsitz</b></p> <p>Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses gewählt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Vorsitz</b></p> <p>Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses gewählt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Mitwirkungsverbot</b></p> <p>Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Im Übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Mitwirkungsverbot</b></p> <p>Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, <b>ihren eingetragenen Lebenspartnern</b>, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Im Übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom 14.03.2013 erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage gem. KJHG-LSA.</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Amtszeit</b></p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 KJHG LSA werden auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Zu jeder Neuwahl des Stadtrates sind diese Mitglieder neu zu wählen. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Amtszeit</b></p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 <b>dieser Satzung</b> werden auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. <b>Nach jeder Neuwahl des Stadtrates findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt.</b> Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis des Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 14.03.2013 muss der Bezug auf die rechtliche Grundlage im Satz 1 korrigiert werden und wird der Satz 2 neu verfasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 5 KJHG-LSA wahr.</p> <p>(2) Die Wahl des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von 12 Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.</p> <p>Alle übrigen (beratenden) Mitglieder werden zeitnah von der betroffenen Institution neu benannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 5 KJHG-LSA wahr.</p> <p>(2) Die Wahl des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von 12 Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.</p> <p>Alle übrigen (beratenden) Mitglieder werden zeitnah von der betroffenen Institution neu benannt.</p>	

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 2 + 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und dieser Satzung. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <p>1 Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:</p> <p>1.1 Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.</p> <p>1.2 Vorberatung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft;</p> <p>1.3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 2 + 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und dieser Satzung. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <p>1 Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:</p> <p>1.1 Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.</p> <p>1.2 <b>Vorschlag zum</b> Haushaltsplan, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft;</p> <p>1.3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die</p>	<p>Entsprechend dem Hinweis des Landesverwaltungsamtes mit Schreiben vom 14.03.2013 erfolgt eine Konkretisierung des Punktes.</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>Vergabe der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel;</p> <p>1.4 Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe;</p> <p>1.5 Jugendhilfeplanung</p> <p>2 Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.</p>	<p>Vergabe der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel;</p> <p>1.4 Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe</p> <p>1.5 Jugendhilfeplanung</p> <p>2 Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Sitzungen</b></p> <p>(1) <b>Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem</b></p>	<p>Entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom</p>

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p><b>Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.</b></p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p>14.03.2013 erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage gem. § 6 (1) KJHG-LSA.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Unterausschüsse und Facharbeitskreise</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 (2) Nr. 2 SGB VIII, der Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.</p> <p>(2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören an:</p> <p>1. 7 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter, die aus stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommen und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Unterausschüsse und Facharbeitskreise</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 (2) Nr. 2 SGB VIII, der Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.</p> <p>(2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören an:</p> <p>1. 7 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter, die aus stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommen und</p>	

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>2. 8 beratende Mitglieder, die an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mitwirken. Hierunter fallen 5 Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Amtsleiter, der Jugendhilfeplaner und der jeweils fachlich zuständige Abteilungsleiter.</p> <p>Die stimmberechtigten und die 5 beratenden Mitglieder der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sind vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Zu bestimmten Sachthemen können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses Facharbeitskreise gebildet werden. Diesen Facharbeitskreisen können als Mitglieder auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, aber vom Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.</p> <p>(5) Jeder Fachausschuss (Unterausschuss, Arbeitskreis) wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Der Vorsitzende sollte Mitglied des Jugendhilfeausschusses</p>	<p>2. 8 beratende Mitglieder, die an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mitwirken. Hierunter fallen 5 Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Amtsleiter, der Jugendhilfeplaner und der jeweils fachlich zuständige Abteilungsleiter.</p> <p>Die stimmberechtigten und die 5 beratenden Mitglieder der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-Roßlau sind vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.</p> <p>(3) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.</p> <p>(4) Zu bestimmten Sachthemen können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses Facharbeitskreise gebildet werden. Diesen Facharbeitskreisen können als Mitglieder auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, aber vom Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.</p> <p>(5) Jeder Fachausschuss (Unterausschuss, Arbeitskreis) wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Der Vorsitzende sollte Mitglied des Jugendhilfeausschusses</p>	

## Anlage B

Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013	Hinweise
<p>sein.</p> <p>(6) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachausschüsse oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.</p> <p>(7) Zu allen Sitzungen der Fachausschüsse sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes einzuladen. Diese erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(8) § 12 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss gelten entsprechend.</p>	<p>sein.</p> <p>(6) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachausschüsse oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.</p> <p>(7) <b>Die Sitzungen der Fachausschüsse (Unterausschüsse, Arbeitskreise) sind nicht öffentlich.</b> Zu allen Sitzungen der Fachausschüsse sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes einzuladen. Diese erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(8) § 12 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss gelten entsprechend.</p>	<p>Diese Regelung ist bereits Bestandteil der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses und wird entsprechend dem Hinweis durch das Landesverwaltungsamt LSA mit Schreiben vom 18.07.2013 für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und die Fachausschüsse konkretisiert und in die Satzung des Jugendamtes aufgenommen.</p>
<p><b>III Verwaltung des Jugendamtes</b></p> <p><b>§ 14</b></p> <p><b>Laufende Geschäfte des Jugendamtes</b></p> <p>(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbstständiges Amt innerhalb der</p>	<p><b>III Verwaltung des Jugendamtes</b></p> <p><b>§ 14</b></p> <p><b>Laufende Geschäfte des Jugendamtes</b></p> <p>(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbstständiges Amt innerhalb der</p>	

## Anlage B

<b>Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008</b>	<b>Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 11.12.2013</b>	<b>Hinweise</b>
<p>Stadtverwaltung Dessau-Roßlau.</p> <p>(2) Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	<p>Stadtverwaltung Dessau-Roßlau.</p> <p>(4) Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	
<p><b>IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes vom 15. November 1995 mit ihren Änderungen vom 3. September 1997, vom 11. Januar 2000 und 2. Juni 2004 außer Kraft.</p>	<p><b>IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.</p>	
<p><b>V Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p><b>V Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	